GOLDVERTISE MEDIA GMBH

STAND NOVEMBER 2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GOLDVERTISE MEDIA GMBH FÜR WERBEAUFTRÄGE IM BEREICH ONLINE-, MOBILE- und SMART TV

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**" genannt) der Goldvertise Media GmbH und der mit ihr rechtlich verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Goldvertise**" genannt) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Goldvertise und ihren Werbeauftraggebern hinsichtlich der Vermarktung von Werbeflächen (Werbeaufträge) und damit verbundene Dienstleistungen.

1.2 Für die Werbeaufträge gelten ausschließlich die AGB von Goldvertise, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen von diesen AGB, Ergänzungen, Nebenabreden, die Aufhebung dieser AGB und mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Goldvertise schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie schriftlich von Goldvertise bestätigt wird. Die Anwendung Allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Werbeauftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Werbeauftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder Goldvertise ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.

1.3 Goldvertise ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden den Werbeauftraggebern per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Werbeauftraggeber nicht binnen 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich gegenüber Goldvertise widerspricht.

2. Definitionen

Als „**Werbeauftrag**" im Sinne dieser AGB gilt jeder Vertrag und jede schriftliche Auftragsbestätigung zwischen Goldvertise und einem „**Werbeauftraggeber**" über die Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung (nachfolgend „**Distribution**" genannt) von Werbe-, Sponsoring- oder weiteren Formen der kommerziellen Kommunikation (nachfolgend „**Werbeformen**" genannt) in einem Werbeträger elektronischer Medien wie Webseiten und Webseitennetzwerke, Mobile-Seiten, oder weitere elektronische Medien (nachfolgend „**Werbeträger**" genannt). Als „**Werbeauftraggeber**" gilt ein Werbetreibender oder eine Werbe- oder Media-Agentur (nachfolgend „**Agentur**" genannt), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

3. Vertragsschluss

3.1 Goldvertise ist für die Vermarktung von Werbeflächen im Bereich Online-, Mobile- und Smart TV Dienste zuständig.

3.2 Goldvertise schließt die Werbeaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Werbeauftraggebern ab.

3.3 Angebote von Goldvertise sind vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbeflächen.

3.4 Werbeaufträge können nur schriftlich erteilt werden. Ein Auftrag kommt nur durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Auftrags durch den Werbeauftraggeber oder im Rahmen einer programmatischen Vermarktung durch Schaltung der Werbung zustande. Der Werbeauftraggeber kann dem Werbeauftrag innerhalb von 48 Stunden nach Auftragsbestätigung durch Goldvertise schriftlich per E-Mail oder per Fax widersprechen. Vom Werbeauftraggeber nach 48 Stunden nach Auftragsbestätigung vorgenommene Widersprüche ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäß der Auftragsbestätigung von Goldvertise nichts.

3.5 Der Werbeauftrag kommt auch ohne schriftliche Bestätigung durch Goldvertise mit Distribution der vom Werbeauftraggeber bei Goldvertise bestellten Werbeformen zustande. Ein Widerspruch des Werbeauftragsgebers ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3.6 Sofern ein Werbeauftraggeber Werbeformen über ein Online-Buchungstool bucht, gelten auch für diese Werbeaufträge ausschließlich die Bestimmungen gemäß der vorliegenden AGB.

3.7 Aufträge von Agenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende namentlich genau bezeichnet wird. Goldvertise ist berechtigt, von der Agentur den Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Mandatierung durch den Werbetreibenden zu verlangen. Die Abrechnung des Auftrags erfolgt gegenüber der Agentur. Goldvertise behält sich das Recht vor, Buchungsbestätigungen an den Werbetreibenden weiterzuleiten. Die Agentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag sicherungshalber an Goldvertise ab. Goldvertise nimmt diese Abtretung hiermit an. Goldvertise ist berechtigt, die Forderung bei den Kunden der Werbeagentur einzuziehen, wenn die gesicherte Forderung von der Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen ist. Die Agentur wird von Goldvertise vor der Offenlegung der Abtretung informiert. Die Abtretung der Forderung der Agentur gegenüber dem Werbekunden erfolgt zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung von Goldvertise gegenüber der Agentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Werbetreibenden bestehen.

4. Ablehnungsbefugnis von Goldvertise

4.1 Goldvertise hat keine Verpflichtung, die Werbung vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen. Goldvertise behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, Werbeformen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuweisen und/oder die Distribution vorzeitig abzubrechen. Goldvertise ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Werbeformen wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischen Qualität zurückzuweisen. Goldvertise teilt die Zurückweisung einer Werbeform und die Gründe für die Zurückweisung dem Werbeauftraggeber unverzüglich schriftlich – per E-Mail oder Fax - mit.

4.2 Der Werbeauftraggeber ist im Falle der Zurückweisung verpflichtet, unverzüglich eine neue bzw. abgeänderte Werbeform zur Distribution zur Verfügung zu stellen, auf die die Gründe für die Zurückweisung nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Werbeauftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Preise

5.1 Sämtliche von Goldvertise publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Steuern, sonstige Abgaben, Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers.

5.2 Goldvertise behält sich das Recht vor, die Preise gegenüber den publizierten Tarifen jederzeit anzupassen. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Goldvertise mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers ist Goldvertise berechtigt, die Distribution wie ursprünglich vereinbart, aber zu den neuen Tarifen auszuführen.

6. Preisnachlässe und Rabatte

6.1 Goldvertise kann im eigenen Ermessen Nachlässe in Form von Bar-Rabatten gewähren. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats und des Buchungsvolumens im Auftragsjahr (Kalenderjahr) berechnet und bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt.

6.2 Feste Jahresabschluss- Rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Goldvertise bei Vertragsabschluss. Der Rabatt wird bei jeder Distribution und bei jeder Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Auftragsjahres rückwirkend entsprechend der tatsächlichen Distribution von Werbeformen.

6.3 Goldvertise kann Agenturen, sofern sie den Werbeauftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Agenturkommission (AE) in Höhe von maximal 15% des Netto-Auftragswertes (nach Abzügen von Rabatten oder ähnlichem) gewähren.

6.4 Die Agenturen sichern Goldvertise zu, alle Arten von Rabatten rechtmäßig zu verwenden. Agenturen sichern insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur im Verhältnis zu den Werbetreibenden führt. Die Agenturen sichern weiter zu, dass sie ihre Kunden vollständig und transparent über sämtliche Rabatte durch Goldvertise informieren und dass sie diese Rabatte ihren Kunden vollständig weiterleiten, soweit der jeweilige Kunde nicht explizit schriftlich darauf verzichtet hat. Goldvertise behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Agenturbuchungen Auftragsbestätigungen auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach erfolgter Distribution bis spätestens zum 8. Werktag des folgenden Kalendermonats. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

7.2 Zahlungen sind spätestens 30 Kalendertage ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Goldvertise behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

7.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Werbeauftraggeber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Goldvertise berechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Goldvertise hat darüber hinaus das Recht, Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Bei den Mahngebühren handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Werbeauftraggebers auf Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

7.4 Goldvertise ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, die weitere Distribution zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Werbeauftraggebers. Der Zahlungsanspruch für die unterlassene Distribution bleibt dessen ungeachtet bestehen. Ein Ersatzanspruch des Werbeauftraggebers entsteht dadurch nicht.

7.5 Der Werbeauftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Werbeauftraggeber nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

8. Rechtegewährleistung und Rechteeinräumung

8.1 Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte in seinem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.

8.2 Der Werbeauftraggeber sichert zu, Inhaber sämtlicher zur Produktion und Distribution erforderlichen Rechte an dem zur Verfügung gestellten Material und den Werbeformen (z. B. Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte) zu sein und darüber verfügungsberechtigt zu sein.

8.3 Der Werbeauftraggeber überträgt Goldvertise die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Nutzungsrechte an den übergebenen Werbemitteln und der Online-Werbung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Das Online-Bereithaltungsrecht, das Online-Übertragungsrecht sowie das Online-Wiedergaberecht werden örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller Formen des Internets.

9. Haftung

9.1 Goldvertise haftet für etwaige Schäden die aus einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstehen, im Übrigen nur, wenn Goldvertise, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Werbeauftraggebers resultiert. Kardinalpflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.2 Goldvertise haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt. Insoweit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

9.3 Der Werbeauftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die Werbeform und das zur Verfügung gestellte Material sowie die in Bezug benommenen oder verknüpften Inhalte sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien einhalten und Branchengrundsätze berücksichtigen. Insbesondere darf die Werbeform nicht gegen Jugendschutz-, Medien-, Presse-, Straf-, Datenschutz, Mediendienst- sowie wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Werberechtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen. Der Werbeauftraggeber gewährleistet, dass keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zur Verfügung gestellt oder in Benutzung genommen werden und durch den Inhalt und die in Bezug genommenen und/oder verknüpften Inhalte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

9.4 Der Werbeauftraggeber stellt Goldvertise und/oder den Werbeträger von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen können, gleich aus welchem Grund, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, durch Zahlung von Geld auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und ersetzt darüber hinaus Goldvertise und/oder dem Werbeträger einen etwaig entstehenden direkten oder indirekten Schaden.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Goldvertise kann jederzeit von einem Werbeauftrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung der von Goldvertise geschuldeten Leistung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche Goldvertise nicht zu vertreten hat, wie z.B. Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen.

11. Datenschutz

11.1 Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses einzuhalten. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen und deren Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten.

11.2 Sollte der Werbeauftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie beispielsweise dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln gewinnen oder sammeln, sichert der Werbeauftraggeber zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben des Telemediengesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten wird.

11.3 Sofern beim Werbeauftraggeber anonyme Daten aus dem Zugriff auf die von ihm für Online-Medien ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der Auftraggeber diese Daten im Rahmen der jeweiligen Kampagne auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Online-Medien vom Vermarkter generiert worden sind. Darüber hinaus ist dem Werbeauftraggeber eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten auf die von ihm für die vom Vermarkter vermarkteten Online-Medien ausgelieferten Werbemittel untersagt. Insbesondere darf der Werbeauftraggeber die Daten aus Werbeschaltungen auf den Online-Medien nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und an Dritte weitergeben. Dieses Verbot umfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf den Online-Medien sowie deren weitere Nutzung. Setzt der Auftraggeber für die Schaltung der Online-Werbung Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

12. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die sie vom jeweiligen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln und – außer im Falle einer behördlichen oder gesetzlichen Anordnung – Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Verträge, Preislisten und Rabatte. Dritte sind nicht konzernrechtlich mit Goldvertise verbundene Unternehmen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Vorliegende AGB und die Verträge gemäß Ziff. 3 unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind nicht anwendbar.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Goldvertise ist jedoch auch berechtigt, den Werbeauftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.